

## Ortspolizeiliche Verordnung

### Verbot des Konsums von Alkohol am Sportplatz Elsbethen

Aufgrund von durch Alkoholkonsum verursachten mutwilligen Sachbeschädigungen und Ruhestörungen sowie Belästigungen der Bevölkerung im Bereich des Sportplatzes in der General Albori Straße wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Elsbethen vom 03.10.2001, als Maßnahme zur Beseitigung dieser das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstände, gemäß § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

- I. Für den Bereich der Sportanlage in der General Albori Straße - im angeschlossenen Lageplan rot eingezeichnet, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet - wird die Konsumation von alkoholischen Getränken in der Zeit von Montag bis Sonntag von 20.00 Uhr bis 09.00 Uhr verboten.
- II. Ausgenommen hiervon ist die Konsumation von alkoholischen Getränken im Sportlerheim, in der Eisstockschützenhütte und im Unterstand des TCE oder anlässlich und für die Dauer von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen.
- III. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß Art. VII EGVG bestraft.
- IV. Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachung in Kraft.



Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:

Dipl. Ing. Franz Tiefenbacher

Bürgermeister

DI Franz Tiefenbacher

Angeschlagen am: - 5. Okt. 2001

Abgenommen am: - 5. Nov. 2001

- Amt der Sbg. LREG, Gemeindeaufsicht, mit Begleitschreiben
- Gendarmerieposten Glasenbach
- Ablage
- (Schaukästen) AMTSTAFEL
- Amtsleitung
- Umlauf

